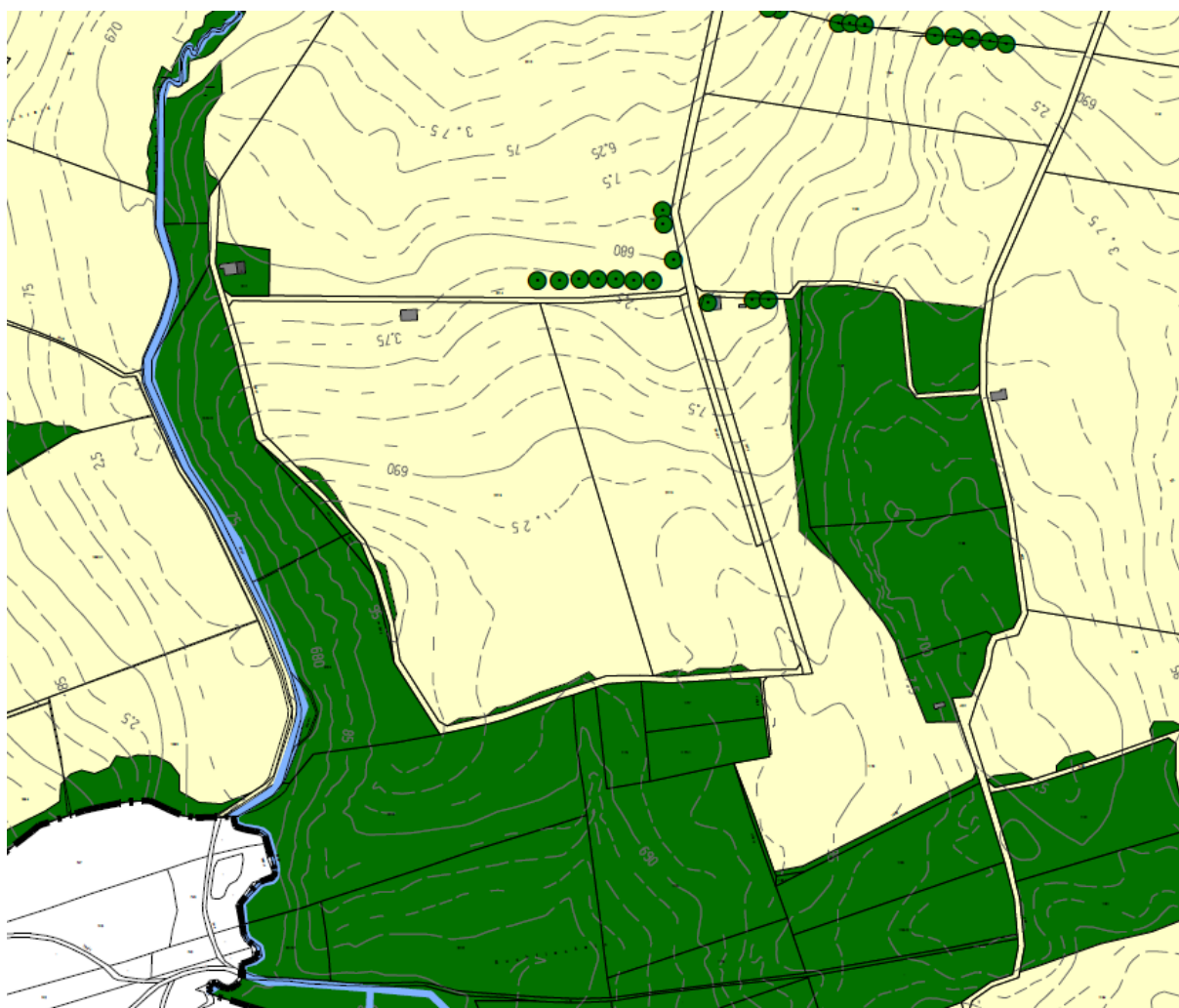





3. Flächennutzungsplanänderung „Freiflächenphotovoltaik Dettenschwang-Süd“

Begründung - Vorentwurf



Stand: 15.04.2024

 Markt Dießen am Ammersee	3. Änderung des Flächennutzungsplans
	Solarpark Dettenschwang Süd

Markt Dießen am Ammersee

vertreten durch die Erste Bürgermeisterin Sandra Perzul

Marktplatz 1

86911 Dießen am Ammersee

Telefon: 08807/9294-0

E-Mail: info@diessen.de

VORENTWURFSVERFASSER

Ingenieurbüro Sing GmbH

Ehrenpreisstraße 2

86899 Landsberg am Lech

Telefon: 08191/42821-10

Fax: 08191/42821-20

E-Mail: info@ib-sing.de

Projektbearbeitung: Sarah Spengler, Bertram Boretzki

08191/42821-17

spengler.sarah@ib-sing.de

Landsberg am Lech, den 15.04.2024

Unterschrift Vorentwurfsverfasser

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	2
Abbildungsverzeichnis	2
Anlagenverzeichnis.....	2
1 Anlass, Zweck und Ziel der Planung	3
2 Planungsrechtliche Situation	4
2.1 Übergeordnete Vorgaben.....	4
2.1.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (Entwurf Nov. 2022)	4
2.1.2 Regionalplan München	6
2.1.3 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023)	9
2.2 Planungsrechtliche und sonstige Rahmenbedingungen	9
2.2.1 Wirksamer Flächennutzungsplan	9
2.2.2 Bestehende Nutzung.....	11
2.2.3 Geschützte Bereiche und sonstige Ausweisungen	11
3 Lage, Grösse und Beschaffenheit des Änderungsbereiches	13
4 Standortentscheidung/ Alternativenprüfung	15
5 Berücksichtigung des Klimaschutzes	15
6 Umweltbericht	15
7 Ausfertigung.....	16

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Änderungsbereich im Raum (nicht maßstäblich)	3
Abbildung 2: Darstellungen des Regionalplans München	7
Abbildung 3: Wirksamer Flächennutzungsplan mit Änderungsbereich	10
Abbildung 4: Darstellung der tatsächlichen Nutzung im Änderungsbereich	11
Abbildung 5: Darstellung des Änderungsbereichs u. der Objekte der amtl. Biotopkartierung	12
Abbildung 6: Geänderte Darstellung im Flächennutzungsplan	14

Anlagenverzeichnis

- Planzeichnung zur 3. Flächennutzungsplanänderung „Freiflächenphotovoltaik Dettenschwang-Süd“
- Umweltbericht



1 ANLASS, ZWECK UND ZIEL DER PLANUNG

Im Gebiet des Marktes Dießen am Ammersee ist südwestlich des Ortsteils Dettenschwang die Errichtung und der Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage geplant. Für das Marktgemeindegelände besteht seit seiner Bekanntmachung am 09.04.2018 ein wirksamer Flächennutzungsplan (Fassung vom 25.07.2016). Der Umgriff der vorliegenden Änderung umfasst die Festsetzung von Flächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ auf den Flurstücken Fl.Nrn. 2015, 2016 (Tfl.) und 2015/1 in der Gemarkung Dettenschwang.

Die Marktgemeinde Dießen am Ammersee wird die Anlage zwar nicht selbst betreiben, dennoch setzt sie mit der Bauleitplanung den eigenen Anspruch um, den Belangen des Klima- und Umweltschutzes durch die Nutzung erneuerbarer Energien Rechnung zu tragen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f. BauGB) und zu einer krisensicheren sowie nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung durch erneuerbare Energien (§ 1 Abs. 1 EEG 2023) beizutragen. Entsprechend setzt die Marktgemeinde den Änderungsbereich als Sondergebiet für Freiflächenphotovoltaik fest.

Entsprechend hat der Marktgemeinderat in seiner Sitzung vom die Aufstellung der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Flurstücke 2015, 2016 (Tfl.) und 2015/1, Gemarkung Dettenschwang und im Parallelverfahren die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Dießen IV g „Solarpark Dettenschwang-Süd“ beschlossen.

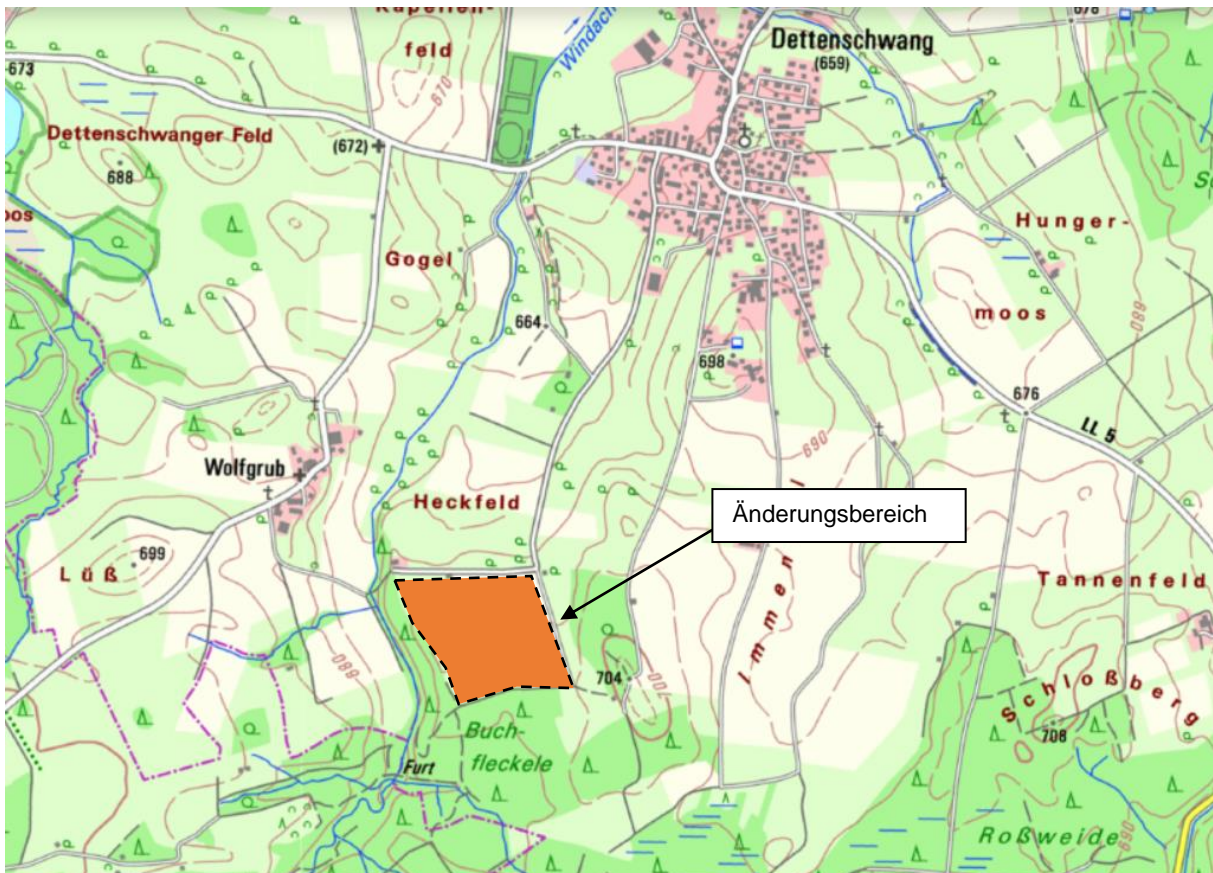


Abbildung 1: Änderungsbereich im Raum (nicht maßstäblich)



2 PLANUNGSRECHTLICHE SITUATION

2.1 Übergeordnete Vorgaben

Die kommunale Bauleitplanung unterliegt einer Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung (§ 1 Abs. 4 BauGB). Sowohl im Landesentwicklungsprogramm Bayern (2013) und im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023) werden eine Vielzahl verschiedener fachlicher Vorgaben formuliert.

2.1.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (Entwurf Nov. 2022)

Die Marktgemeinde Dießen liegt am Südwestrand der Region 14 (München). Gemäß Landesentwicklungsprogramm liegt der Markt Dießen im allgemeinen ländlichen Raum, ca. 20 km südöstlich des Mittelzentrums Landsberg am Lech.

Der Bayerische Ministerrat hat im November 2022 den Entwurf einer LEP-Teilfortschreibung in den Themenfeldern

- „Für gleichwertige Lebensverhältnisse und starke Kommunen“,
- „Für nachhaltige Anpassung an den Klimawandel und gesunde Umwelt“ und
- "Für nachhaltige Mobilität"

beschlossen. Der finale Entwurf der Staatsregierung vom 22. November 2022 wurde dem Landtag zur Zustimmung nach Art. 20 Abs. 2 Bayerisches Landesplanungsgesetz zugeleitet. Der Zeitpunkt für das Inkrafttreten der Änderungen im LEP richtet sich nach der weiteren Behandlung im Landtag. Der Entwurf ist das Resultat eines drei Jahre währenden Dialog- und Abstimmungsprozesses. Angesichts dessen können dessen Inhalte ungeachtet des noch ausstehenden Inkrafttretens i.S. von in Aufstellung befindlichen Grundsätzen und Zielen nachfolgend bereits berücksichtigt werden:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans werden nachfolgende Ziele und Grundsätze aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) aufgegriffen und die Voraussetzung für dessen Umsetzung geschaffen:

Grundsatz 1.3.1 Klimaschutz

„Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch (...) die verstärkte Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energien (...).“

Begr.: „Daneben trägt die verstärkte, möglichst flächenschonende Erschließung, Nutzung und Speicherung erneuerbarer Energieträger - Wasserkraft, Biomasse, Solarenergie, Windenergie und Geothermie - dazu bei, die Emissionen von Kohlendioxid und anderen klimarelevanten Luftschadstoffen zu verringern (vgl. 6.1).“



Grundsatz 2.2.5 Entwicklung und Ordnung des ländlichen Raums

„Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass

- er seine Funktion als eigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann, [...],*
- die Daseinsvorsorge in Umfang und Qualität gesichert und die erforderliche Infrastruktur weiterentwickelt wird, [...]*
- er seine eigenständige, gewachsene Siedlungs-, Freiraum- und Wirtschaftsstruktur bewahren und weiterentwickeln kann [...].“*

Begr.: Es ist Aufgabe der öffentlichen Hand, den ländlichen Raum insgesamt – mit seinen beiden Subkategorien – unter besonderer Wahrung seiner Eigenarten und gewachsenen Strukturen als gleichwertigen und eigenständigen Lebensraum zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Hierzu sind notwendig: [...] die Nutzung der regionalen Wertschöpfungspotenziale, die sich insbesondere aus der verstärkten Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie der Tourismuspotenziale ergeben [...].“

Ziel 6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

„Die Energieinfrastruktur ist durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur im öffentlichen Interesse sicherzustellen und hat klimaschonend zu erfolgen. Zur Energieinfrastruktur gehören insbesondere Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung, Energienetze sowie Energiespeicher.

Begr.: „Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen bei. Hierzu ist der weitere Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur erforderlich.“

Ziel 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

„Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen.“


Begr.: Die verstärkte Erschließung und Nutzung der erneuerbaren Energien – Windenergiekraft, Solarenergie, Wasserkraft, Biomasse und Geothermie – liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen dem Umbau der bayerischen Energieversorgung, der Ressourcenschonung und dem Klimaschutz.

Grundsatz 6.2.3

„Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen vorzugsweise auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. An geeigneten Standorten soll auf eine Vereinbarkeit der Erzeugung von Solarstrom mit landwirtschaftlichen Nutzungen hingewirkt werden.“

„Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.“

Weiterhin stellt das LEP fest, dass Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen im Sinne des Ziels „Vermeidung von Zersiedlung“ sind. Damit verliert das sogenannte Anbindegebote seine vormalige Bedeutung für die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

 Markt Dießen am Ammersee	3. Änderung des Flächennutzungsplans
	Solarpark Dettenschwang Süd

Das Planungsgebiet befindet sich gemäß Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in einem benachteiligten Gebiet, das Gebiet kann daher als vorbelasteter Standort angesehen werden, dessen Bedeutung für die Landwirtschaft entsprechend eingeschränkt ist. Gemäß Grundsatz 6.2.3 soll die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik insbesondere auf diese Flächenkulisse gelenkt werden.

Mit Inkrafttreten des EEG 2023 zum 01.01.2023 greift die Anfang 2019 erfolgte Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete auch für die PV-Förderung.

Vor dem Hintergrund der o.g. Ziele und Grundsätze aus der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms kann davon ausgegangen werden, dass die im Änderungsbereich geplante Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage den Zielen der Landesplanung bzgl. Umbau der bayerischen Energieversorgung, Ressourcenschonung und Klimaschutz entspricht.

Die Grundstückseigentümer haben über langjährige Pachtverträge dauerhaft gesicherte Einnahmen. Die Gemeinde erhält gemäß § 29 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz einen Großteil anfallender Gewerbesteuereinnahmen. Dadurch trägt das Vorhaben trägt zur regionalen Wertschöpfung bei. Dem o.g. Grundsatz 2.2.5 wird damit entsprochen.

Weiterhin berücksichtigt wird auch der LEP-Grundsatz 5.4.1, der auf den grundsätzlichen Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen abzielt. Bei der durch die Änderung vorbereiteten PV-Nutzung wird nur in sehr geringem Umfang Boden versiegelt. Die Module selbst werden bei der Aufständigung nur punktuell im Untergrund fixiert. Die Flächen zwischen und unter den Modulen werden zu extensivem Grünland entwickelt, welches weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann. Während der Betriebsdauer der PV-Anlagen, werden die überplanten Flächen somit der Landwirtschaft nicht vollständig entzogen; nach Ende der Betriebszeit werden die Anlagen zurückgebaut, so dass die landwirtschaftliche Nutzung wiederaufgenommen werden kann. Das Schutzgut Boden bleibt erhalten und wird durch die Umwandlung zu extensiv genutztem Grünland während der PV-Nutzung vor kulturbedingten Beeinträchtigungen (u.a. Eintrag von Dünge- und Pestizidmitteln) bewahrt. Angesichts dessen werden auch die LEP-Ziele bzgl. Landwirtschaft und Ressourcenschutz bei der im Änderungsbereich angestrebten Nutzung berücksichtigt.

2.1.2 Regionalplan München

Im derzeit wirksamen Regionalplan der Region München ist der Markt Dießen neben Kaufering als Unterzentrum für den Mittelbereich Landsberg a. Lech ausgewiesen. Unterzentren sollen die Bevölkerung größerer Nahbereiche mit Gütern und Dienstleistungen des qualifizierten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Grundbedarfs versorgen. Sofern erforderlich sollen sie auch für die Bevölkerung der Nahbereiche benachbarter Kleinzentren einzelne Funktionen wahrnehmen.



In Bezug auf die Energieversorgung finden sich im Kap. B IV folgende allgemeine Grundsätze:

Grundsatz 7.1

„Die Energieerzeugung soll langfristig finanziell tragfähig, sicher, umwelt- und klimaverträglich und für die Verbraucher günstig sein.“

Grundsatz 7.2

„Energieerzeugung und Energieverbrauch sollen räumlich zusammengeführt werden.“

Grundsatz 7.3

„Die regionale Energieerzeugung soll regenerativ erfolgen. Hierzu bedarf es der interkommunalen Zusammenarbeit“

Grundsatz 7.4

„Die Gewinnung von Sonnenenergie (Strom und Wärme) soll vorrangig auf Dach- und Fassadenflächen von Gebäuden, auf bereits versiegelten Flächen und im räumlichen Zusammenhang mit Infrastruktur erfolgen.

Entlang der Windach, die westlich des Geltungsbereichs am Fuß einer steilen Talflanke verläuft, ist im Regionalplan ein Wanderkorridor für das regionale Biotopverbundsystem dargestellt (vgl. schwach rosa markierten Bereich in Abb. 2).

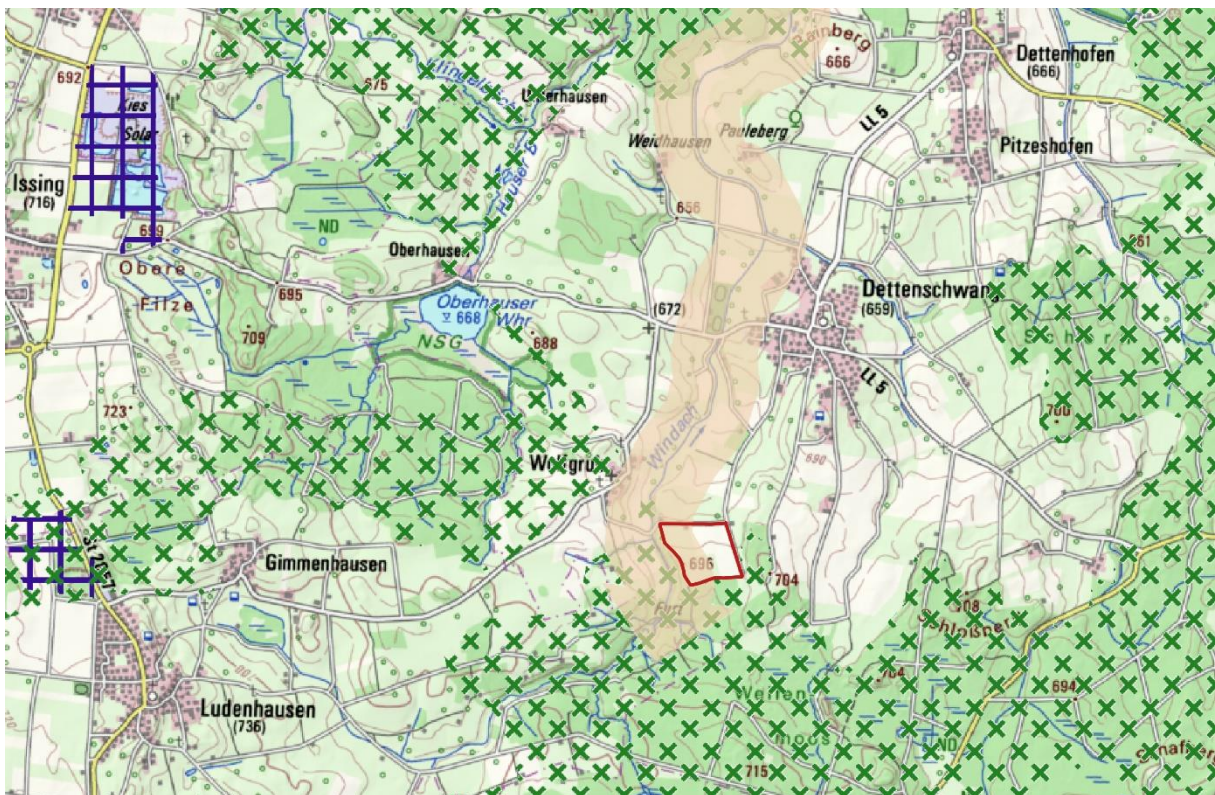


Abbildung 2: Darstellung des Regionalplans München (Geltungsbereich rot umgrenzt, Quelle: Bayernatlas, Geobasisdaten: Bayer. Vermessungsverwaltung)



Der Geltungsbereich selbst liegt außerhalb von regionalen Grünzügen oder landschaftlichen Vorbehaltsgebieten. Im Süden und Westen grenzen jedoch Flächen an, die gemäß Regionalplan zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 11.4 (Teilräume der Windachau) gehören (vgl. grüne Rasterung in Abb. 2). Hier sind bei Planungen die Belange von Natur und Landschaft besonders zu berücksichtigen. Namentlich sind die nachfolgend aus dem Regionalplan zitierten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen zu beachten:

G 1.2.2.11.4

Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Teilräume der Windachau (11.4) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken

- **Sicherung des naturnahen Gewässerverlaufs und der begleitenden Auwaldstrukturen**
- **Extensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung**
- **Pflege und Arrondierung der vorhandenen Feuchtbiotopreste**

Südöstlich des Planungsgebiet gehören die entsprechend markierten Flächen zum landschaftlichen Vorbehaltsgebiet 11.2 (Waldreiche Teile der Moränenrücken im westl. Ammer-Loisach-Hügelland). Hier sind gemäß Regionalplan nachfolgend zitierte Maßnahmen zu berücksichtigen:


G 1.2.2.11.2

Im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet Waldreiche Teile der Moränenrücken im westlichen Ammer-Loisach-Hügelland (11.2) ist auf folgende Sicherungs- und Pflegemaßnahmen hinzuwirken

- **Weiterführung des Waldumbaus zu Mischwald**
- **Offenhaltung von Lichtungsbereichen im Wald**
- **Sicherung der naturnahen Quellbereiche und Entwicklung naturnaher Bachläufe**
- **Erhaltung der Moore**
- **Erhalt der Wald-Offenland-Verteilung**

Die im Regionalplan für die beiden Vorbehaltsgebiete angeführten Sicherungs- und Pflegemaßnahmen stehen der Planung nicht zwingend entgegen. Da die genannten Lebensraumstrukturen im Änderungsbereich nicht vorhanden sind und standortbedingt auch schwerlich entwickelt werden können, ist der Änderungsbereich für die Verwirklichung der aufgezählten Maßnahmen ohne Relevanz. Die im Änderungsbereich angestrebte Nutzung dient der verbrauchernahen, krisensicheren, regenerativ und klimafreundlichen Erzeugung von Energie und steht damit im Einklang mit den o.g. Grundsätzen B IV 7.2-7.4.

Angesichts dessen ist davon auszugehen, dass die Ziele des Regionalplans durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt, sondern unterstützt werden.

 Markt Dießen am Ammersee	3. Änderung des Flächennutzungsplans
	Solarpark Dettenschwang Süd

2.1.3 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023)

„(1) Ziel dieses Gesetzes ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht.

(2) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80 Prozent im Jahr 2030 gesteigert werden.

(3) Der für die Erreichung des Ziels nach Absatz 2 erforderliche Ausbau der erneuerbaren Energien soll stetig, kosteneffizient, umweltverträglich und netzverträglich erfolgen.“ (§ 1 Abs. 1 EEG 2023)

Das Gesetz soll dazu beitragen, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Bundesgebiet auf mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2030 zu erhöhen. Mit den o.g. Bestimmungen wurden die bundesweiten Zielvorgaben vom Gesetzgebers gegenüber der letzten Fassung des EEG in der Sache und vom Zeithorizont her nochmals verschärft. Die Dringlichkeit des massiven Ausbaus der erneuerbaren Energien ist dabei insbesondere vor dem Hintergrund des stetig fortschreitenden Klimawandels, aber der vom Ukrainekrieg tangierten Versorgungssicherheit zu sehen.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik wird die Voraussetzung geschaffen, den Beitrag zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erhöhen und damit einen wesentlichen Beitrag zur Energiewende zu leisten, dessen Gelingen im *überragenden öffentlichen Interesse* ist.

2.2 Planungsrechtliche und sonstige Rahmenbedingungen

2.2.1 Wirksamer Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Marktgemeinde Dießen am Ammersee in der aktuellen Fassung vom 25.07.2016, welcher seit dem 09.04.2018 wirksam ist, stellt den Änderungsbereich als "Fläche für die Landwirtschaft" dar. Auch das Umfeld ist landwirtschaftlich geprägt. Im Westen und Süden grenzt der geplante Änderungsbereich an Waldflächen an, weitere Waldbereiche liegen östlich des Planungsgebiets. Westlich unterhalb der Waldfläche im Westen verläuft ein Fließgewässer, die Windach. Nördlich des Änderungsbereichs sind vereinzelt „erhaltenswerte Einzelbäume“ dargestellt.

Sonstige Darstellungen hat der Flächennutzungsplan für das Projektgebiet nicht.

Nachfolgende Abbildung 3 zeigt den betroffenen Ausschnitt aus dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan des Marktes Dießen am Ammersee mit dem markierten Änderungsbereich.

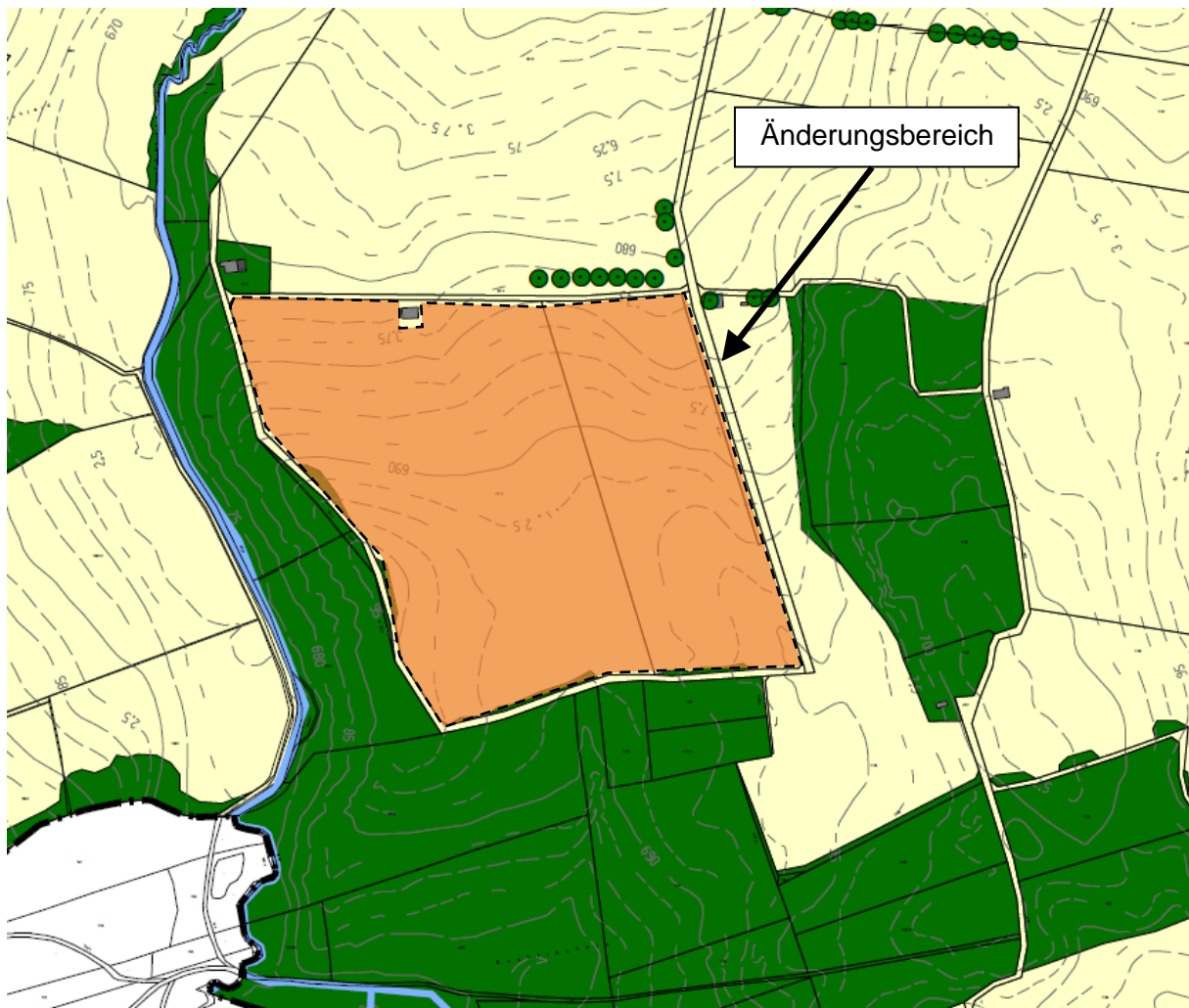


Abbildung 3: Wirksamer Flächennutzungsplan mit Änderungsbereich



2.2.2 Bestehende Nutzung

Die von der geplanten Änderung betroffenen Grundstücke werden bislang intensiv landwirtschaftlich genutzt (ca. 5 ha Acker in Osthälfte und ca. 6,5 ha Intensivgrünland in Westhälfte und am Ostrand). Am Nordrand steht ein landwirtschaftliches Nebengebäude (Stadel). Dieses ist aus dem Änderungsbereich ausgenommen.

Im Norden grenzt der Änderungsbereich an einen gut ausgebauten Flurweg, der vom nordwestlich gelegenen Weiler Wolfgrub aus zu einem solitär gelegen Anwesen (Wolfgrub, Hs.Nr. 3) und weiter zum nordöstlich gelegenen Dorf Dettenschwang führt. Am Ostrand des Geltungsbereichs verläuft ein geschotterter Flurweg; im Süden trennt ein Grünweg von den angrenzenden Waldflächen. Am Westrand verläuft im Bereich der Wegeparzelle allenfalls eine Fahrspur.

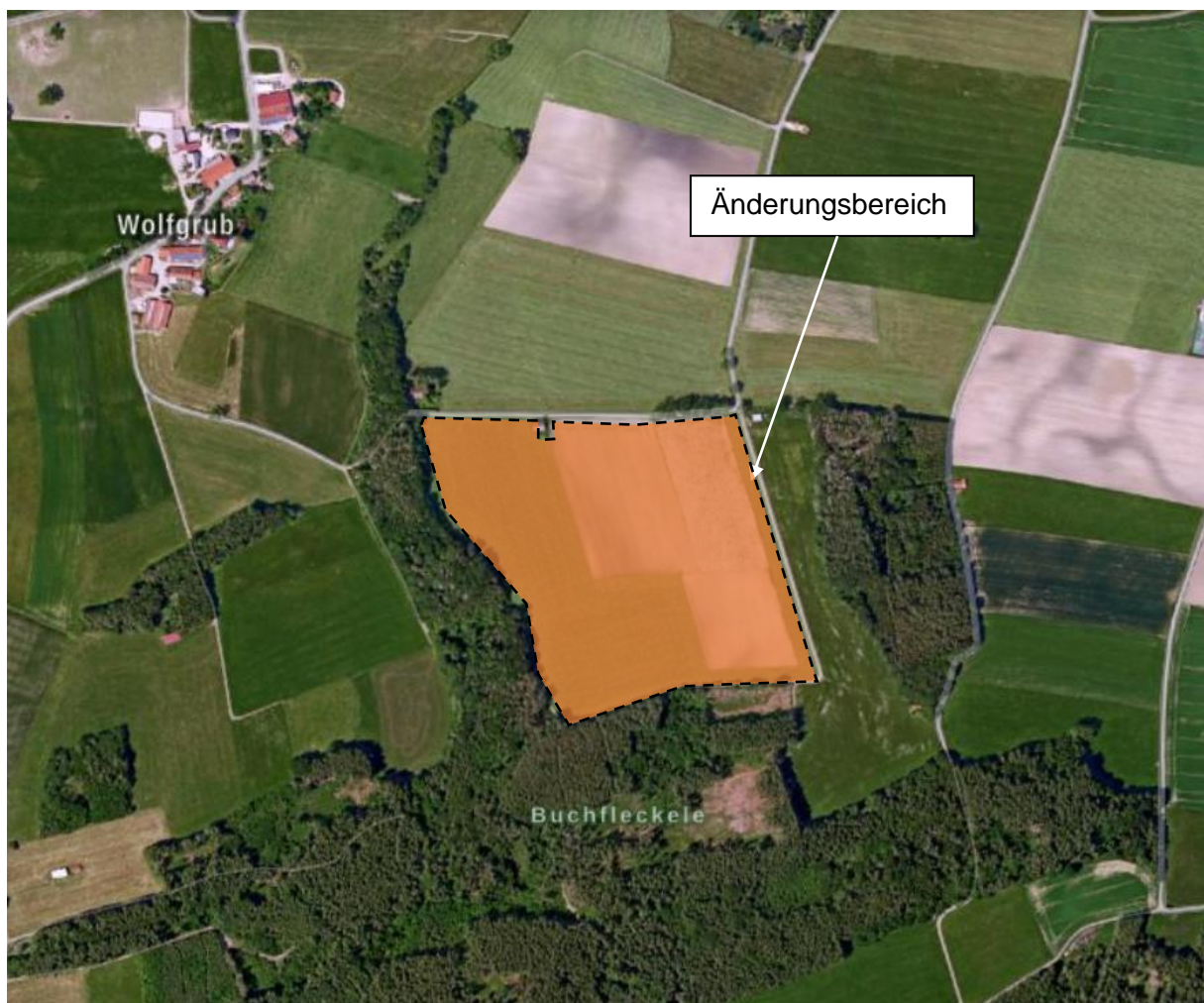


Abbildung 4: Darstellung der tatsächlichen Nutzung des Änderungsbereichs
(Geobasisdaten: Bayer. Vermessungsverwaltung)

2.2.3 Geschützte Bereiche und sonstige Ausweisungen

Im Bereich der Projektflächen befinden sich – bedingt durch Standort und Nutzung - keine gesetzlich geschützten Biotopflächen gemäß BNatSchG und BayNatSchG.

Nordwestlich des Planungsgebiet finden sich beiderseits der Windach vier biotopkartierte Flächen mit der Nr. 8032-0137. Hierbei handelt es sich um Gewässer-Begleitgehölze und Hecken



an der Windach südwestlich Dettenschwang. Auf der Ostseite der Windach reichen die Teilflächen bis auf ca. 175 m an das Planungsgebiet heran, auf der Ostseite bis auf ca. 130 m.

In etwa 220 m nordöstlich der Projektfläche befindet sich die Biotopfläche Nr. 8032-0136 „Hecken in bzw. bei Pitzeshofen und Dettenschwang“. Weitere Biotopflächen befinden sich im Südwesten und im Südosten weit außerhalb der Waldbereiche. Für sämtliche o.g. Biotopflächen sind angesichts Entfernung und Topographie keine Beeinträchtigungen durch im Änderungsbereich angestrebte Nutzung zu erwarten.

Untenstehende Abbildung zeigt die oben genannten Objekte der amtlichen Biotopkartierung, die sich im Umfeld des Planungsgebietes befinden.

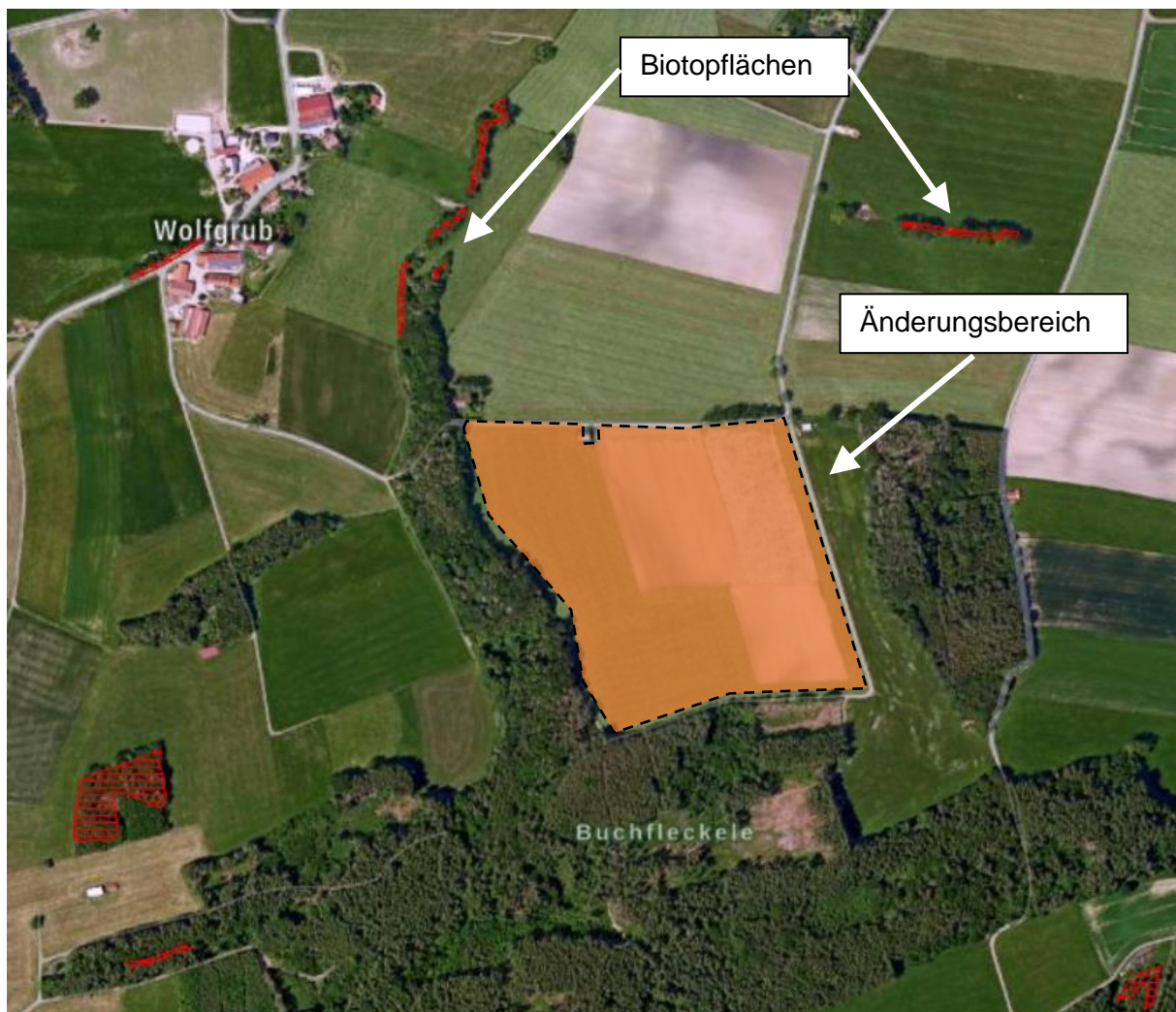



Abbildung 5: Darstellung des Änderungsbereichs und der Objekte der amtlichen Biotopkartierung (nicht maßstäblich); (Quelle: Bayernatlas, Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung)

Innerhalb des Planungsgebietes sind zudem keine Bodendenkmäler bekannt. Das nächstgelegene vermutete Bodendenkmal mit der Aktennummer D-1-8032-0094 „Erdstall des hohen Mittelalters“ befindet sich in Dettenschwang selbst ca. 1,2 km außerhalb der Projektfläche.

Die Moränenlandschaft am westlichen Ammerseeufer, zu der das Planungsgebiet gehört, zeichnet sich durch naturschutzfachlich bedeutsame Wald- und Moorflächen aus. Die besonders wertvollen Bereiche darunter stehen als FFH-Gebiet unter besonderem Schutz. Die

 Markt Dießen am Ammersee	3. Änderung des Flächennutzungsplans
	Solarpark Dettenschwang Süd

nächst gelegenen Teile des FFH-Gebiet 8032-372 „Moore und Wälder westlich Dießen“ reichen im Nordwesten und Südwesten bis auf rund 1 km, im Südosten bis auf ca. 1,2 km an das Planungsgebiet heran. Das nächst gelegene Vogelschutzgebiet befindet sich am Lech, über 5 km westlich des Planungsgebiets. Bei der geplanten Art der Nutzung sind angesichts der o.g. Entfernungen und der topographischen Situation weder unmittelbare noch mittelbare Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele dieser NATURA-2000-Gebiete zu erwarten.

Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete werden von der vorliegenden Planung nicht berührt. Das nächstgelegene Trinkwasserschutzgebiet Ludenhausen reicht von Westen her bis ca. 2 km m an den Geltungsbereich der Änderung heran. Es liegt jenseits der Windach, welche das Planungsgebiet vom Schutzgebiet aus hydrologischer Sicht funktional abtrennt. Nachteilige Auswirkungen auf das Trinkwasserschutzgebiet sind daher nicht zu erwarten, dies gilt im Übrigen auch für das östlich gelegenen Trinkwasserschutzgebiet Bischofsried (ca. 2,2 km entfernt).

3 LAGE, GRÖSSE UND BESCHAFFENHEIT DES ÄNDERUNGSBEREICHES

Das Vorhabengebiet befindet sich im Westen des Gebiets des Marktes Dießen am Ammersee und südlich des Ortsteils Dettenschwang. Das Gelände fällt von einem Hochpunkt am Südwestrand (bei 696 m ü. NN) nach Nordosten hin auf ca. 682 m NN ab.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst die Flurstücke mit den Flurnummern 2015, 2016 (Tfl.) und 2015/1, jeweils in der Gemarkung Dettenschwang. Die Gesamtfläche beträgt ca. 11,7 ha. Der Bereich mit dem bereits erwähnten landwirtschaftlichen Nebengebäude ist nicht Teil des Änderungsbereichs.

Die für die Einordnung des Freiflächenphotovoltaikanlagen benötigten Flächen werden im geänderten Flächennutzungsplan als sonstiges Sondergebiet gem. § 11 BauNVO dargestellt. Gemäß der anvisierten Funktion wird durch Planzeichen als Zweckbestimmung *Freiflächenphotovoltaikanlage* festgelegt. Es obliegt der verbindlichen Bauleitplanung, ggf. erforderliche Grünflächen zur Ein- und Durchgrünung sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und Pflege von Boden, Natur und Landschaft abzugrenzen. Umfang und Art der erforderlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Minderung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung weiter zu konkretisieren.

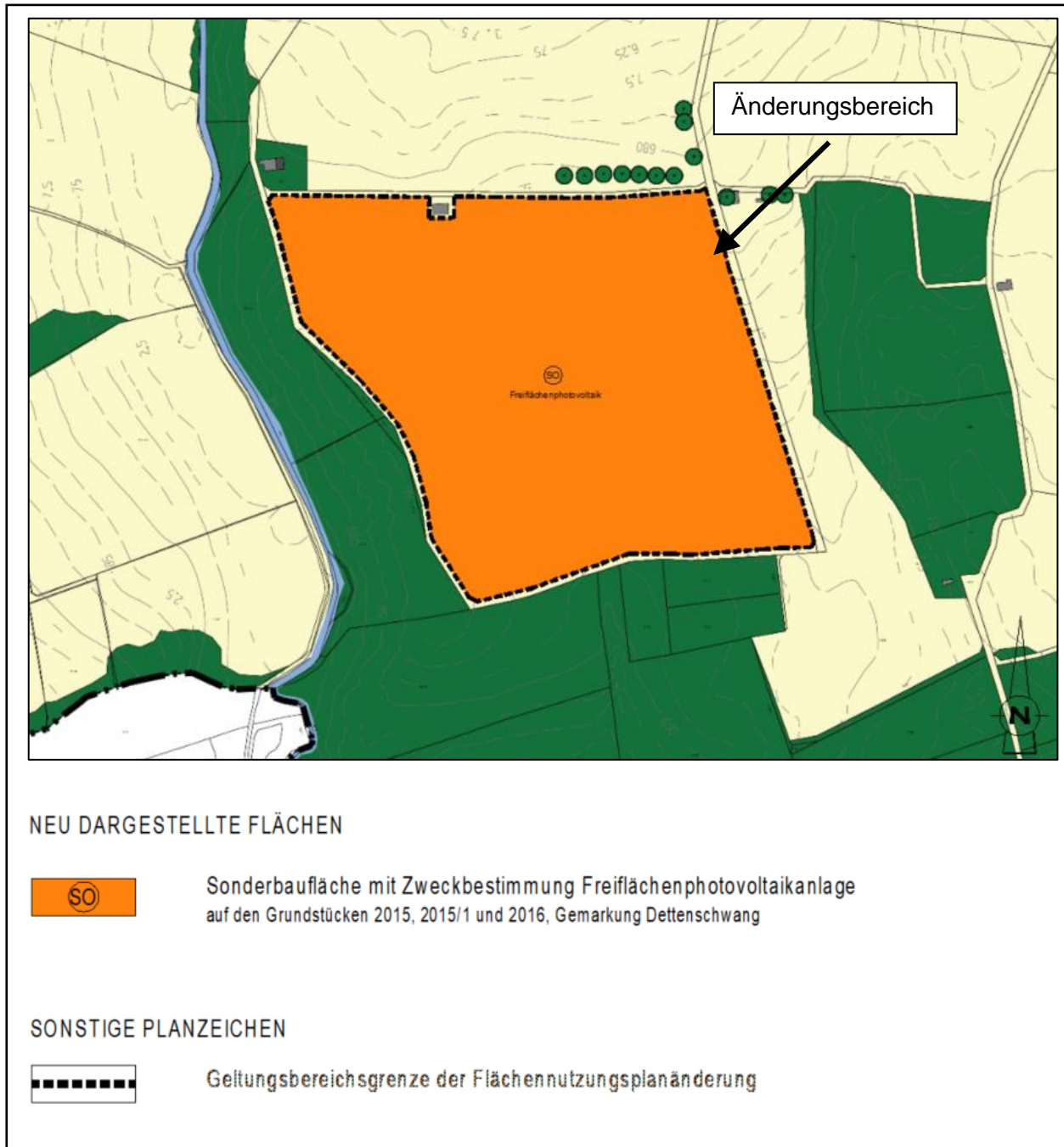


Abbildung 6: Geänderte Darstellung im Flächennutzungsplan

Innerhalb des Zaunes, der aus Versicherungsgründen die eigentliche Aufstellfläche umfriedet, ist die Aufstellung der Photovoltaikmodule samt Wechselrichtern und der Trafostationen vorgesehen. Die Aufstellfläche für die Module und die Randflächen werden zu einer extensiv genutzten, artenreichen Magerwiese entwickelt. Die erforderlichen grünordnerischen Maßnahmen werden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Dießen IV g „Solarpark Dettenschwang-Süd“ nebst dazugehörigem Umweltbericht geregelt.



4 STANDORTENTSCHEIDUNG/ ALTERNATIVENPRÜFUNG

Die Fläche befindet sich im gesetzlich privilegierten Bereich als benachteiligt eingestuftes genutztes Acker- und Grünland (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 h und i EEG 2021).

Der Abstand zum nächsten im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereich beträgt ca. 300 m. Hierbei handelt es sich um den von 3 Hofstellen geprägten Weiler Wolfgrub. Dazwischen befindet sich aber noch ein Waldgebiet. Nordwestlich des Planungsgebiets befindet sich ein isoliert liegendes Anwesen mit einem Wohnhaus.

Das Planungsgebiet liegt im Bereich zwischen der Staatsstraße St 2057 im Westen und der Staatsstraße 2055 im Osten. Von im Westen gelegenen Issing gelangt man über die Dettenschwanger bzw. Schmiedstraße nach Dettenschwang, wo die Heckstraße nach Süden in Richtung Planungsgebiet abgeht. Des Weiteren ist das Planungsgebiet von östlich gelegenen Dießen am Ammersee über die Staatsstraße 2055 (Rotter Straße), die Kreisstraße LL5 und die Heckstraße erreichbar.

Der geplante Netzverknüpfungspunkt zur voraussichtlichen Einspeisung des erzeugten Stroms in das 20 kV- Netz des örtlichen Netzbetreibers (LVN Verteilnetz GmbH) besteht im Umspannwerk Lengenfeld östlich der Ortschaft Lengenfeld. Es gibt aber derzeit noch Verhandlungen zu einem wirtschaftlich geeigneteren Netzverknüpfungspunkt.

Aufgrund der Vorbelastung, Lage, Erreichbarkeit und Verfügbarkeit und der damit verbundenen wirtschaftlich und ökologisch günstigen Standortfaktoren, wurden die Flächen mit den Fl.Nr. 2015, 2015/1 und 2016 Gemarkung Dettenschwang gewählt.

5 BERÜCKSICHTIGUNG DES KLIMASCHUTZES

Mit der Einführung des „Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ vom 22.07.2011 sind die Belange des Klimaschutzes bereits im Zuge der Bauleitplanung besonders zu beachten. Prinzipiell trägt die Photovoltaikanlage zur Verminderung des CO₂-Ausstoßes und damit zum globalen Klimaschutz bei. Auch sind keine nennenswerten projektbedingten Auswirkungen durch zusätzliche Treibhausgasemissionen zu befürchten. Die Anfälligkeit des gegenständlichen Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (Extremwetterereignisse) ist als gering einzustufen. Vielmehr trägt die Anlage dazu bei, den CO₂-Ausstoß zu verringern und damit den Klimaschutz zu fördern.

6 UMWELTBERICHT

Die durch die Änderung vorbereitete partielle Nutzung des Geltungsbereichs für die Errichtung von baulichen Anlagen ist unvermeidbar mit einem Eingriff in Natur und Landschaft verbunden. Dieser Eingriff ist gemäß naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung soweit möglich zu mindern bzw. auszugleichen.



Für die Bestimmung von Umfang und Art der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen ist der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ zu berücksichtigen.

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB muss für Änderungsbereiche des Flächennutzungsplans eine Umweltprüfung durchgeführt werden, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Änderung ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die grundsätzliche Empfindlichkeit des Standorts kann dabei bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans erörtert werden. Details der Planung (wie etwa das Maß der baulichen Nutzung), die für die Eingriffserheblichkeit entscheidend sind, können aber erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung im erforderlichen Umfang gewürdigt werden. Mit Blick auf eine fundierte und differenzierte Bewertung der Umwelterheblichkeit wurde im vorliegenden Verfahren ein Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung und zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan erstellt. Weitere Details zur Eingriffserheblichkeit, zur Bestimmung des Kompensationsbedarfs und zur Art der Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung und zum Eingriffsausgleich sind im beigefügten Umweltbericht zur Änderung des Flächennutzungsplans zu finden.

7 AUSFERTIGUNG

Hiermit wird bestätigt, dass die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Marktgemeinde Dießen am Ammersee die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage, bestehend aus der Begründung, Umweltbericht und Planzeichnung in der Fassung vom _____ dem Marktgemeinderatsbeschluss vom _____ zu Grunde lag und diesem entspricht.

Markt Dießen am Ammersee, den



.....
(Sandra Perzul, Erste Bürgermeisterin

Markt Dießen am Ammersee)